

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 15.01.2015 – I ZR 88/14, [IPRspr 2015-192](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 80**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 5 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 15 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

EuGVÜ **Art. 13**

ZPO § 138

Fundstellen

LS und Gründe

K&R, 2015, 574

MDR, 2015, 874

MMR, 2015, 802

NJW, 2015, 2339

NZM, 2015, 629

RRa, 2015, 231

VuR, 2015, 474, mit Anm. *Haas*

RIW, 2016, 372

WuB, 2017, 59, mit Anm. *Dornis/Kessenich*

Aufsatz

Staudinger/Röben, NJW, 2015, 2851

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-192>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

doch keine durchgreifenden Anhaltspunkte auf, dass die Parteien mit der Gerichtsstandsvereinbarung das Anliegen verfolgt haben, insoweit unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Entgegen der Ansicht der Revision muss dem so zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien, Gegenforderungen nicht zur Aufrechnung zu stellen, sondern nur vor dem Heimatgericht gegen den jeweils anderen Vertragspartner einzuklagen, auch Vorrang vor dem möglicherweise bestehenden allgemeinen Interesse an einer einheitlichen Erledigung aller Streitfragen in einem einzigen Rechtsstreit eingeräumt werden (VIII ZR 228/76 aaO).

[26] c) Die für die Unzulässigkeit der Aufrechnung maßgebenden Gesichtspunkte gelten auch für die Einrede eines Zurückbehaltungsrechts, sofern dieses – anders als die im Streitfall erhobene Einrede des nichterfüllten Vertrags – nur wegen einer zur Aufrechnung gestellten, auf Geldleistung gerichteten fälligen Gegenforderung geltend gemacht wird und im Ergebnis wie eine Aufrechnung wirkt [VIII ZR 228/76 aaO unter III. 2. c)].

[27] 2. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht die für die Unzulässigkeit der Aufrechnung sprechenden Gesichtspunkte auf die Einrede des nichterfüllten Vertrags übertragen. Die Gerichtsstandsvereinbarung schließt die Geltendmachung eines Anspruchs auf Ersatzlieferung mangelfreier Ware gemäß Art. 46 II CISG im Wege der Einrede des nichterfüllten Vertrags nicht aus. Soweit das Berufungsgericht Gegenteiliges annimmt, hat es wesentliche Auslegungsgrundsätze nicht beachtet. Zu diesen vom Tatrichter zu beachtenden Grundsätzen gehört auch, dass die Auslegung nach beiden Seiten hin interessengerecht zu erfolgen hat (BGH, Urteile vom 2.7.2014 – VIII ZR 316/13, NJW 2014, 3148 Rz. 21, BGHZ 202, 17; vom 17.7.2013 – I ZR 52/12, NJW 2014, 771 Rz. 11; vom 14.7.2004 – VIII ZR 164/03, BGHZ 160, 83, 88 f.; vom 12.1.2001 – V ZR 372/99, BGHZ 146, 280, 284; vom 28.10.1997 – XI ZR 260/96, BGHZ 137, 69, 72; vom 31.10.1995 – XI ZR 6/95, BGHZ 131, 136, 138; jew. m.w.N.).

[28] Zwar müsste die Bkl. einen Anspruch auf Ersatzlieferung gemäß Art. 45 I lit. a, 46 II CISG bei selbstständiger Geltendmachung im Rahmen eines Aktivprozesses im Heimatstaat der Kl. verfolgen. Wäre der Bkl. jedoch prozessual das Recht genommen, sich auch in einem Passivprozess auf diese Weise zu verteidigen, wäre sie einer Vertragsverletzung durch Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware praktisch schutzlos ausgesetzt. Das gilt umso mehr, als das Berufungsgericht angenommen hat, dass auch die Geltendmachung der Minderung (Art. 45 I lit. a, 50 CISG), prozessual unzulässig sei. Nach dieser Sichtweise wäre auch die Erklärung der Aufhebung des Kaufvertrags (Art. 45 I lit. a, 49 CISG) prozessual unbeachtlich. Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Parteien beabsichtigten, der Gerichtsstandsvereinbarung eine solche Tragweite beizumessen, weil dann elementare Verteidigungsrechte des Vertragspartners abgeschnitten wären.“

192. *Für eine Klage auf Zahlung von Maklerlohn ist eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVO unter dem Gesichtspunkt des Erfüllungsorts gegeben, wenn der Makler seine Leistungen in Deutschland erbracht hat.*

Beruft sich der Kunde des Maklers darauf, der Maklervertrag stelle eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO dar, so dass eine ausschließliche

Zuständigkeit der Gerichte seines Wohnsitzlands (hier: Niederlande) nach Art. 16 II EuGVO in Betracht kommt, ist er dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass der Makler bei Abschluss des Maklervertrags seine Tätigkeit auf Verbraucher in seinem Wohnsitzland ausgerichtet hat.

BGH, Urt. vom 15.1.2015 – I ZR 88/14: NJW 2015, 2339 Aufsatz Röben; RIW 2016, 372; MDR 2015, 874; K&R 2015, 574; MMR 2015, 802; NZM 2015, 629; RRa 2015, 231; VuR 2015, 474 mit Anm. Haas; WuB 2017, 59 m. Anm. Dornis, Kessenich.

[Das vorgehende Urteil des OLG Düsseldorf vom 7.3.2014 – 7 U 104/12 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 194 abgedruckt.]

Die Kl. ist eine in Kleve ansässige Immobilienmaklerin. Sie unterhält einen deutschsprachigen Internetauftritt. Ihre Internetseiten und das dort abrufbare Kontaktformular enthielten eine niederländische Flagge und in niederländischer Sprache in orangefarbener Schrift den sinngemäßen Hinweis „Informationen auch auf Niederländisch!“. Die Bekl., die in den Niederlanden wohnen, interessierten sich für ein Grundstück im Kreis Kleve. Sie schlossen mit der Kl. einen provisionspflichtigen Maklervertrag und unter Vermittlung der Kl. später einen notariellen Kaufvertrag über ein Grundstück in Kranenburg, der jedoch später rückabgewickelt wurde. Mit der Klage beansprucht die Kl. von den Bekl. die Zahlung einer Maklerprovision nebst Zinsen sowie die Erstattung außergerichtlicher Kosten.

Das LG hat die Klage für zulässig und begründet gehalten und ihr stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kl., deren Zurückweisung die Bekl. beantragen

Aus den Gründen:

„[5] A. Das Berufungsgericht hat die Klage mangels internationaler Zuständigkeit deutscher Gerichte als unzulässig angesehen. Dazu hat es ausgeführt:

[6] Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergebe sich nicht aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO. Nach Art. 15 I lit. c, 16 II EuGVO sei vielmehr von einer ausschließlichen Zuständigkeit der niederländischen Gerichte auszugehen, weil die Bekl. den Maklervertrag mit der Kl. als Verbraucher abgeschlossen hätten und die Kl. ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Niederlande ausgerichtet gehabt habe. Dies folge aus der Verwendung der niederländischen Flagge sowie des orangefarbenen niederländischen Texts bei der Gestaltung ihres Internetauftritts. Ob die Internetseiten schon im Jahr 2009 derart gestaltet gewesen seien, stehe nach der Beweisaufnahme zwar nicht fest. Etwaige Zweifel gingen aber zulasten der Kl.

[7] B. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint.

[8] I. Die internationale Zuständigkeit richtet sich vorliegend nach der EuGVO. Diese Verordnung ist zwar durch Art. 80 der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlament und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (ABl. Nr. L 351/1) mit Wirkung ab dem 10.1.2015 aufgehoben worden. Nach Art. 66 I dieser Verordnung gilt die neue Verordnung aber nur für Verfahren, die nach dem 9.1.2015 eingeleitet worden sind. Da die Kl. die Klage vorher erhoben hat, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit weiter nach der EuGVO.

[9] II. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 1 I 1, 3 I EuGVO nach Maßgabe der Art. 5 bis 24 EuGVO bestimmt, da die Parteien ihren Sitz jeweils im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die in den Niederlanden wohnhaften Bekl. abweichend von Art. 2 EuGVO vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats, nämlich in Deutschland, verklagt werden. Die Bekl. haben das Fehlen der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte von Anfang an gerügt, so dass es an einer zuständigkeitsbegründenden Einlassung auf das Verfahren im Sinne von Art. 24 EuGVO fehlt.

[10] III. Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht nach der besonderen Zuständigkeitsvorschrift des Art. 5 Nr. 1 EuGVO begründet. Zwar sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung an sich erfüllt (dazu unter III. 1). Die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 EuGVO ist aber durch die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach Art. 15 I lit. c EuGVO ausgeschlossen (dazu unter III. 2).

[11] 1. Grundsätzlich ist nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO für die Klage auf Zahlung des Maklerlohns der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts gegeben. Nach Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO gilt für die Erbringung von Dienstleistungen und der Gegenleistung ein einheitlicher Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung (vgl. zu Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO: EuGH, Urt. vom 3.5.2007 – Color Drack GmbH ./ Lexx International Vertriebs GmbH, Rs C-386/05, Slg. 2007 I-3699 = NJW 2007, 1799 Rz. 26; Urt. vom 25.2.2010 – Car Trim GmbH ./ KeySafety Systems S.r.l., Rs C-381/08, Slg. 2010 I-1255 = NJW 2010, 1059 Rz. 50; zu Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO: EuGH, Urt. vom 9.7.2009 – Peter Rehder ./ Air Baltic Corporation, Rs C-204/08, Slg. 2009 I-6073 = NJW 2009, 2801 Rz. 36; Urt. vom 11.3.2010 – Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH ./ Silva Trade S.A., Rs C-19/09, Slg. 2010 I-2121 = NJW 2010, 1189 Rz. 25; MünchKommZPO-Gottwald, 4. Aufl., Art. 5 EuGVO Rz. 26; Zöller-Geimer, ZPO, 30. Aufl., Art. 5 EuGVO Rz. 4b). Erfüllungsort für die Erbringung von Dienstleistungen ist der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Der autonom auszulegende Begriff der Dienstleistungen erfasst sämtliche tätigkeitsbezogenen entgeltlichen Leistungen wie insbes. solche gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher oder freiberuflicher Art (vgl. BGH, Urt. vom 2.3.2006 – IX ZR 15/05¹, NJW 2006, 1806 Rz. 12). In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen Maklerverträge (OGH, Beschl. vom 17.2.2005 – 6 Ob 148/04i, IPRax 2006, 608, 610; Kienle, IPRax 2006, 614, 615 f.). Die Kl. hat ihre Dienstleistungen in Deutschland erbracht, so dass dort der Erfüllungsort liegt.

[12] 2. Zu Recht ist das Berufungsgericht jedoch davon ausgegangen, dass eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausscheidet, weil es sich vorliegend um eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO handelt, die nach Art. 16 II EuGVO eine ausschließliche Zuständigkeit der niederländischen Gerichte begründet.

[13] a) Nach Art. 15 I lit. c EuGVO bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 15 bis 17 EuGVO, wenn den Gegenstand des Verfahrens Ansprüche aus einem Vertrag bilden, den ein Verbraucher zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, die Voraussetzungen des Art. 15 I litt. a und b EuGVO nicht vorliegen und der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen

¹ IPRspr. 2006 Nr. 109.

Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Durch diese Regelung soll neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des jeweiligen Verbrauchers gerichteten Werbung v.a. auch der sog. elektronische Handel über das Internet erfasst werden, bei dem ein Vertragsschluss auf ausschließlich elektronischem Wege zustande kommt (BGH, Urt. vom 17.9.2008 – III ZR 71/08², NJW 2009, 298 Rz. 8; Urt. vom 24.4.2013 – XII ZR 10/10³, ZIP 2013, 1141 Rz. 14; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 37; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 23). Da bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, nur selten festzustellen ist, wo die Handlung, die zum Vertragsschluss führte, vorgenommen worden ist, kommt es, anders als nach dem im Verhältnis der Mitgliedstaaten geltenden bisherigen Recht (Art. 13 I Nr. 3 lit. b EuGVÜ), auf den Ort des Vertragsschlusses oder der Vornahme der dafür erforderlichen Rechtshandlungen nicht an. Nach Art. 15 I lit. c EuGVO wird die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers schon dadurch geschaffen, dass dessen Vertragspartner seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (BGH, ZIP 2013 aaO).

[14] b) Der EuGH sieht für die Anwendbarkeit des autonom auszulegenden Art. 15 I lit. c EuGVO als entscheidend an, dass der Gewerbetreibende bereits vor dem eigentlichen Vertragsschluss seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines Mitgliedstaats oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (Urt. vom 7.12.2010 – Peter Pammer *J.* Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG [C-585/08] und Hotel Alpenhof GesmbH *J.* Oliver Heller [C-144/09], Slg. 2010 I-12527 = NJW 2011, 505 Rz. 75 f.). Deshalb ist im Fall eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem bestimmten Verbraucher zu ermitteln, ob vor dem Vertragsschluss mit diesem Verbraucher Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass der Gewerbetreibende Geschäfte mit Verbrauchern in dem anderen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der fragliche Verbraucher seinen Wohnsitz hat, tätigen wollte (ebda. Rz. 76).

[15] Anhaltspunkte dafür, dass ein Gewerbetreibender seine Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat, können sich aus dem internationalen Charakter der Tätigkeit des Gewerbetreibenden, der Angabe von Anfahrtsbeschreibungen aus anderen Mitgliedstaaten zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder der Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache ergeben. Dabei obliegt es den Gerichten der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen (EuGH aaO Rz. 93; Urt. vom 17.10.2013 – Lokman Emrek *J.* Vlado Sabranovic, Rs C-218/12, NJW 2013, 3504 Rz. 31).

[16] c) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der BGH entschieden, dass sich ein deutscher Gewerbetreibender an Personen aus den Niederlanden richtet, wenn er eine niederländische Flagge und den Hinweis auf Kenntnisse der nieder-

² IPRspr. 2008 Nr. 118.

³ IPRspr. 2013 Nr. 205.

ländischen Sprache auf einer Internetseite verwendet und über die Internetseite eine Anfahrtsskizze aufgerufen werden konnte, in die auch eine Wegbeschreibung aus dem Grenzbereich der Niederlande eingezeichnet war (BGH, ZIP 2013 aaO Rz. 22).

[17] d) Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen und hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrag um ein Verbrauchergeschäft im Sinne von Art. 15 I lit. c EuGVO handelt.

[18] aa) Es steht zwischen den Parteien nicht in Streit, dass die Bekl. bei Abschluss des Maklervertrags mit der Kl. im Jahr 2009 als Verbraucher gehandelt haben.

[19] bb) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass die Kl. ihre gewerbliche Tätigkeit bereits bei Abschluss des Maklervertrags mit den Bekl. im Jahr 2009 auf die Niederlande ausgerichtet hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lag eine Ausrichtung der gewerblichen Tätigkeit der Kl. auf die Niederlande zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Jahre 2011 vor [dazu B. III. 2 d bb) (1) bis (3)]. Danach oblag es der Kl. im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast, im Einzelnen vorzutragen, dass eine entspr. Ausrichtung vor dem Vertragsschluss mit den Bekl. noch nicht gegeben war [dazu B. III. 2. d) cc) und dd)]. Das ist der Kl. nicht gelungen [dazu B. III. 2. d) ee)].

[20] (1) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die an der deutsch-niederländischen Grenze geschäftsansässige deutsche Kl. habe jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung in ihrem Internetauftritt von 2011 durch den orangefarbenen Text mit dem Hinweis auf ihre Kenntnisse der niederländischen Sprache und die Verwendung der niederländischen Flagge ihre Tätigkeit auf die Niederlande ausgerichtet.

[21] (2) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die auf den Internetseiten der Kl. angebrachten Sätze in niederländischer Sprache, verbunden mit der niederländischen Flagge und der Fassung dieser Sätze in der für Niederländer bedeutsamen Farbe Orange, belegten ein Ausrichten im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO. Das Werben mit einer Informationsgewährung in einer anderen Sprache als der eigenen zeige, dass die Kl. Geschäfte mit Verbrauchern habe tätigen wollen, die in den Niederlanden wohnhaft seien. Dies gelte umso mehr, als die Kl. ihr Geschäft im grenznahen Bereich zu den Niederlanden betreibe, in dem auch um niederländische Kundschaft geworben werde.

[22] (3) Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass angesichts der Umstände des zur Entscheidung stehenden Falls von einer Ausrichtung der Tätigkeit der Kl. auf Verbraucher aus den Niederlanden auszugehen ist. Diese Beurteilung steht in Einklang mit der Rspr. des EuGH und des BGH. Mit ihrer gegenteiligen Würdigung begibt sich die Revision auf das ihr revisionsrechtlich verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Allein der Umstand, dass im Raum Kleve niederländische Staatsbürger wohnen, rechtfertigt nicht den Schluss, der Internetauftritt der Kl. sei trotz der Hinweise in niederländischer Sprache und trotz der Verwendung auf die Niederlande hinweisender Zeichen ausschließlich auf in Deutschland ansässige Verbraucher ausgerichtet.

[23] cc) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVO ist allerdings nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung im

Jahr 2011, sondern der Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Parteien im Jahr 2009. Anders als die Revisionserwiderung meint, ist das Merkmal des Ausrichtens im Sinne des Art. 15 I lit. c EuGVO nicht als erfüllt anzusehen, wenn der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit erstmalig nach dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung auf den Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ausrichtet. Nach der Rspr. des EuGH und des BGH ist eine Zuständigkeit der Gerichte am Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c EuGVO nur begründet, wenn der Gewerbetreibende seine Tätigkeit bereits bei Abschluss des in Streit stehenden Geschäfts auf den Mitgliedstaat ausgerichtet hat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (vgl. EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 76; BGH, Urt. vom 30.3.2006 – VII ZR 249/04⁴, BGHZ 167, 83 Rz. 25).

[24] dd) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, die Kl. müsse darlegen, dass sie ihre gewerbliche Tätigkeit nicht schon bei Abschluss des Maklervertrags im Jahr 2009 mit den Bekl. auf die Niederlande ausgerichtet hat.

[25] (1) Der Auffassung des Berufungsgerichts, es sei bei offenem Beweisergebnis zugunsten der Bekl. davon auszugehen, dass die Kl. ihre Tätigkeit auf die Niederlande ausgerichtet habe, kann allerdings in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden.

[26] (2) Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Gerichtsstand des Art. 16 II EuGVO gegeben ist, den Bekl. Art. 15 I lit. c EuGVO stellt eine Abweichung sowohl von der allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art. 2 I dieser Verordnung dar, nach der die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, als auch von der besonderen Zuständigkeitsregel des Art. 5 Nr. 1 EuGVO für Verträge oder Ansprüche aus Verträgen, nach der das Gericht des Orts zuständig ist, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 53; Urt. vom 6.9.2012 – Daniela Mühlleitner ./ Ahmad Yusufi u. Wadat Yusufi, Rs C-190/11, NJW 2012, 3225 Rz. 26). Der Ausnahmecharakter der Art. 15, 16 EuGVO gebietet eine enge Auslegung (EuGH, Urt. vom 14.3.2013 – Česká spořitelna, a.s. ./ Gerald Feichter, Rs C-419/11, RIW 2013, 292 Rz. 26; BGH, NJW 2009 aaO Rz. 12; BGH, Urt. vom 29.11.2011 – XI ZR 172/11⁵, NJW 2012, 455 Rz. 11). Es entspricht allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweislast, dass die Partei, die sich auf eine zuständigkeitsleugnende Vorschrift mit Ausnahmecharakter beruft, die hierfür maßgeblichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat (vgl. EuGH, Urt. vom 20.1.2005 – Johann Gruber ./ Bay Wa AG, Rs C-464/01, Slg. 2005 I-439 = NJW 2005, 653 Rz. 46 [zu Art. 13 bis 15 EuGVÜ]). Die verbraucherschützenden Vorschriften der EuGVO sind dabei allerdings so auszulegen, dass ihnen nicht die praktische Wirksamkeit genommen wird (EuGH, Urt. vom 20.1.2005 aaO Rz. 50). Bei der Auslegung ist das Ziel der Regelung des Art. 15 I lit. c EuGVO zu berücksichtigen, den Verbraucher als die schwächere Vertragspartei zu schützen (EuGH, Urt. vom 17.10.2013 aaO Rz. 24).

[27] (3) Nach diesen Maßstäben ist davon auszugehen, dass die Bekl. ihrer Darlegungslast hinsichtlich solcher Tatsachen genügt haben, die die Annahme der Unzuständigkeit der deutschen Gerichte rechtfertigen. Es ist zunächst nicht streitig, dass

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 114.

⁵ IPRspr. 2011 Nr. 217.

aufseiten der Bekl. ein Verbrauchergeschäft vorliegt. Fest steht weiter, dass die Internetseiten der Kl. im Jahr 2011 Hinweise enthielten, die die Annahme rechtfertigen, die Kl. habe zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit auf Verbraucher aus den Niederlanden ausgerichtet. Dies stellt ein Indiz dafür dar, dass dies auch schon im Jahr 2009, als die Kl. Dienstleistungen für die Bekl. erbracht hat, der Fall war.

[28] (4) Haben die Bekl. in dieser Weise zuständigkeitsleugnende Tatsachen hinreichend dargelegt und bewiesen, obliegt es der Kl., diesen Vortrag gemäß § 138 II ZPO substantiiert zu bestreiten. An dieses Bestreiten sind erhöhte Anforderungen zu stellen, um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

[29] Die beklagten Verbraucher hatten bei der Herstellung des Kontakts zur Kl. im Jahr 2009 keine Veranlassung, Maßnahmen zu ergreifen, um Beweise für die Gestaltung des Internetauftritts der Kl. zu sichern. In der Klageerwiderung aus dem Monat Juli 2011 haben sie aktuelle Ausdrücke vom Internetauftritt der Kl. vorgelegt, aus denen sich die Elemente ergeben, die eine Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Niederlande belegen. Bei einer solchen Sachlage ist es gerechtfertigt, den Gewerbetreibenden, der sich darauf beruft, er habe erst nach dem Abschluss eines Vertrags mit einem Verbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat seine Unternehmensstrategie auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet und dementsprechend erst später seinen Internetauftritt entsprechend gestaltet, für verpflichtet zu halten, den entsprechenden Vortrag mit einem detaillierten Vorbringen zu bestreiten. Anderenfalls würde der mit Art. 15 I lit. c EuGVO intendierte Verbraucherschutz beeinträchtigt. Die im Ausland verklagten Verbraucher könnten sich im Regelfall nur auf ihre eigene Vernehmung als Partei berufen, wenn ihnen keine Zeugen zur Verfügung stehen. Dem Gewerbetreibenden, der die Gestaltung seines Internetauftritts vornimmt und die für dessen Veränderung maßgeblichen Entscheidungen trifft, ist es ohne weiteres möglich, hierzu im Einzelnen vorzutragen, weil es sich um Vorgänge handelt, die in seiner Sphäre liegen.“

193. *Nach Art. 20 Nr. 1 LugÜ II kann die Klage eines Arbeitgebers (hier: eines Schweizer Unternehmens) nur vor den Gerichten des durch das Übereinkommen gebundenen Staats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer (hier: ein in Deutschland ansässiger Berater) seinen Wohnsitz hat. [LS der Redaktion]*

Hessisches LAG, Urt. vom 29.1.2015 – 5 Sa 924/14: Unveröffentlicht.

[Der Nichtzulassungsbeschwerde hat das BAG unterdessen stattgegeben; die Revision schwebt beim BAG unter dem Az. 8 AZR 483/15. Vgl. auch die Parallelentscheidung 5 Sa 922/14.]

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche. Die Kl. ist ein Unternehmen, welches sich mit der bankenunabhängigen Vermögensberatung von Kunden mit großen Familienvermögen befasst. Außer an ihrem Standort in der Schweiz unterhält sie in ... sowie ... Büros und beschäftigt insges. rund 60 Arbeitnehmer. Der Bekl. war ab dem 1.9.2001 auf der Grundlage des am 29./30.3.2001 geschlossenen Arbeitsvertrags zunächst als Berater und später im Bereich Beteiligungsadministration und -selektion mit einem Bruttojahreseinkommen von zuletzt 210 000 Euro tätig. In den Jahren 2005 bis 2006 betreute er den Aufbau des Geschäftsbereichs der Kl. in der Schweiz und unterstützte des Weiteren die Kooperation mit der ... im Vertrieb. In der Zeit vom 19.1.2009 bis 26.10.2009 war er Geschäftsführer der Kl. und im Anschluss daran bis November 2010 bei einer Schwestergesellschaft in der Schweiz als Direktor beschäftigt.

Die Kl. macht gegen den Bekl. Schadensersatzanspruch aus Pflichtverletzungen während des bestehenden Arbeitsverhältnisses geltend. Das ArbG Frankfurt/Main verurteilte den Bekl. zur Zahlung von 170 000 Euro nebst Zinsen. Mit seiner Berufung verfolgt der Bekl. unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens sein Klageabweisungsbegehren weiter.